

Stand: 1. Januar 2026



VERTRAGSGRUNDLAGEN

Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Stand 1. Januar 2026)

Diese Verbraucherinformation beinhaltet u. a. eine Sammlung von Bedingungswerken, die für die genannten Wohngebäudeversicherungen Vertragsgrundlage sein können. Für Ihren Vertrag gelten aber nur die für das jeweils gewählte Produkt gültigen und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Versicherungsbedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Wohngebäude Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Vertragsinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	5
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	9
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB 2026)	10
Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung PREMIUM (BB PREMIUM Wohngebäude)	32
Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung (BB Sofortschutz Wohngebäude)	40
Zusatzbedingungen für den Baustein PREMIUM-PLUS zur Wohngebäudeversicherung (ZB PREMIUM-PLUS Wohngebäude)	42
Besondere Bedingungen für die BEST-LEISTUNGS-GARANTIE inkl. unbenannte Gefahren (BBBLG)	48
Glasversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	50
Zusatzbedingungen Glasbruch PREMIUM (ZB PREMIUM Glasbruch)	52
Zusatzbedingungen für den Baustein PREMIUM-PLUS zu Glasbruch (ZB PREMIUM-PLUS Glasbruch)	57
Klauseln zur Wohngebäudeversicherung	58
Tarifbestimmungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung	59
Datenschutzhinweise	61

WOHNGEBÄUDE

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG

Produkt:

mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland

Wohngebäudeversicherung inkl. Elementar

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung.
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel; Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen:

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten und
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;

Versicherungssumme und Versicherungswert

✓ Für die Entschädigungsberechnung ist der Versicherungswert (Wiederbeschaffungspreis in neuwertigem Zustand) maßgeblich. Grundlage ist hierbei die Wohnfläche des zu versichernden Gebäudes. Weicht die angegebene Wohnfläche von der tatsächlichen ab, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen. Für bestimmte versicherte Sachen und Kosten gelten die vereinbarten Höchstentschädigungen.



Was ist nicht versichert?

X In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg,
- Innere Unruhen,
- ! Kernenergie,
- Schwamm,
- ! Sturmflut,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen..
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Allgemeine Vertragsinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

VHV Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Hannover

Registernummer: HRB 57331
USt-IdNr.: DE 815 099 837
Postanschrift: 30138 Hannover

Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: VHV Platz 1, 30177 Hannover (Ladungsfähige Anschrift)

Vorstand: Dr. Sebastian Reddemann (Sprecher), Ulf Bretz, Dr. Thomas Diekmann,

Sina Rintelmann, Dr. Angelo O. Rohlfs

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Voigt

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:

- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherung,
- Unfallversicherung,
- Kautionsversicherung.

3. Identität des Assekuradeurs

Manufaktur Augsburg GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Registergericht: Amtsgericht Augsburg

Registernummer: HRB 27590 USt-IdNr.: 103/132/12349

Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg Geschäftsführung: Armin Christofori, Thomas Müller

4. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

7. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

8. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

9. Gültigkeitsdauer des Angebots

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

10. Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten Beitrag nicht

unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

11. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dies allerdings nur, wenn Sie Ihre Vertragserklärung als Verbraucher abgegeben haben,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Manufaktur Augsburg GmbH, Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg

Fax: +49 (0)821 71008-599, E-Mail: service@manaug.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/30 des Monatsbeitrags bzw.
- 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw.
- 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw.
- 1/360 des Jahresbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

- 7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
- 8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Laufzeit des Vertrags

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

13. Beendigung des Vertrags

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,
- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

14. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

15. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

16. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und erkennen die Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR als verbindlich an. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

17. Aufsichtsbehörde

Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch uns als Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen als Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Manufaktur Augsburg GmbH, Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB 2026)

Präambel

Die verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (Beispiele: Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung Plus. Das "Plus" steht für die Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen sowie Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (Beispiel: Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung" und die jeweils vereinbarten Besondere Bedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln sind die Vertragsgrundlage für Ihre verbundene Wohngebäudeversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (Beispiel: Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Gleitende Neuwertversicherung Plus: Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Diese Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger: Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (Beispiele: Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können zum Beispiel Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u.a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrags einbezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

ICIIA	
A1	Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
A2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
A3	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
A4	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
A5	Was ist unter Naturgefahren (Elementargefahren) (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren (Elementargefahren)) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
A6	Welche Sachen sind versichert?
A7	Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?
A8	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
A9	Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?
A10	Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?
A11	Welche Kosten sind versichert?
A12	Was ist unter den Aufräumungs- und Abbruchkosten und den Bewegungs- und Schutzkosten zu verstehen?
A13	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?
A14	In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?
A15	Wie wird der Beitrag ermittelt?
A16	Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?
A17	Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?
A18	Wie wird die Entschädigung ermittelt?
A19	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
A20	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem

Teil B

A21

A23

A24

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4	Folgebeitrag
B1-5	Lastschriftverfahren
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

Versicherungsfall zu erfüllen?

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss B3-2

Gefahrerhöhung

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters B4-4 Verjährung Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände B4-5 B4-6 Anzuwendendes Recht B4-7 Embargobestimmung

Abschnitt B5 Besonderheiten für die Sachversicherungen

B5-1 Überversicherung

B4-8

Versicherung für fremde Rechnung B5-2

Wechsel des Versicherers

B5-3 Aufwendungsersatz

B5-4 Übergang von Ersatzansprüchen

B5-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B5-6 Repräsentanten

Teil A

A1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;

A 1.2 Leitungswasser;

A 1.3 Naturgefahren (Elementargefahren);

A 1.3.1 Sturm, Hagel;

A 1.3.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Jede der Gefahrengruppen nach A 1.1, A 1.2 und A 1.3.1 kann auch einzeln versichert werden. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 1.3.2 können ausschließlich in Verbindung mit der Gefahr Sturm, Hagel unter A 1.3.1 versichert werden.

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Beispiele: Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor.

Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

A 3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- A 3.7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A 3.7.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A 3.1 verursacht wurden.
- A 3.7.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 4.1.1 Leitungswasserschäden;

- A 4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;
- A 4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

A 4.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- A 4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- A 4.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- A 4.2.3 Heizungs- oder Klimaanlagen;
- A 4.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- A 4.2.5 Aquarien, Wasserbetten oder Whirlpools;
- A 4.2.6 Schwimmbecken, die im Boden ganzjährig eingelassen sind (keine Aufstellpools).

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- A 4.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- A 4.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen (Beispiele: Schläuche von Wasch- oder Spülmaschinen);
- A 4.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlagen;
- A 4.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- A 4.3.1.4 von Schwimmbecken.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 4.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

Zusätzlich sind Bruchschäden an Bad- und Duschabdichtungen mitversichert, wenn diese ursächlich für einen versicherten Nässeschaden sind.

- A 4.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
- A 4.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Beispiele: Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuchen;
- A 4.3.2.2 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlagen, an Rohren von ganzjährig im Boden eingelassenen Schwimmbecken (keine Aufstellpools) oder an Rohren von Zisternen.

Dies gilt, soweit

A 4.4.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen

und

A 4.4.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden

und

A 4.4.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

A 4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- A 4.5.1 Regenwasser aus Fallrohren;
- A 4.5.2 Plansch- oder Reinigungswasser;
- A 4.5.3 Schwamm;
- A 4.5.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 4.5.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 4.5.6 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 4.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- A 4.5.7 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- A 4.5.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- A 4.5.9 Sturm, Hagel.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A 5 Was ist unter Naturgefahren (Elementargefahren) (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren (Elementargefahren)) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5.1 Sturm

A 5.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- A 5.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 5.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Sturm entstanden sein.

A 5.2 Hage

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 5.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A 5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 5.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- A 5.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- A 5.4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

A 5.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 5.4.1.1 oder A 5.4.1.2

die Überflutung verursacht hat.

A 5.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn

- A 5.4.2.1 Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt oder
- A 5.4.2.2 auf Gebäuden oder auf Grundstücken sich ansammelndes, nicht mehr über gebäudeeigene Ableitungsrohre oder damit verbundene Einrichtungen abführbares/ableitbares Oberflächenwasser in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

A 5.4.2.3 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

A 5.4.2.4 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 5.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- A 5.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 5.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- A 5.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 5.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 5.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Versichert sind auch Schäden durch Eindringen von Schnee oder Schmelzwasser durch Öffnungen, wenn diese Öffnungen durch Schneedruck entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen, sowie Schäden durch niedergehende Dachlawinen.

A 5.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen einschließlich der bei ihrem Niedergang verursachten Druckwelle.

A 5.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 5.4.9 Wartezeit

Der Versicherungsschutz für weitere Naturgefahren (Elementargefahren) beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

- Die Wartezeit nach A 5.4.9 entfällt, soweit gleichartiger Versicherungsschutz für das versicherte Gebäude gegen weitere Naturgefahren (Elementargefahren) über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder
- zwischen dem Zugang des Antrags bei der Manufaktur Augsburg und dem Beginn des Versicherungsschutzes ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegt.

A 5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

A 5.5.1 Sturmflut:

- A 5.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- A 5.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- A 5.5.4 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- A 5.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

A 6 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

A 6.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,

A 6.2 deren Gebäudebestandteile,

A 6.3 deren Gebäudezubehör,

A 6.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

A 7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

A 7.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A 7.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A 7.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Anbaumöbel oder Anbauküchen, die der Wohnungseigentümer/Hauseigentümer in die vermietete Wohnung eingebracht hat, und Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

A 7.4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen

A 7.5 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- A 7.5.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (Beispiele: Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).
- A 7.5.2 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer
- A 7.5.2.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat

und

A 7.5.2.2 für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

A 7.5.3 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

A 7.6 Zusätzlich versichert

- A 7.6.1 Versichert sind in Erweiterung zu A 6.4 Absatz 2 und A 7.4 (VGB 2026) folgende Grundstücksbestandteile, die fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbunden sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde:
- A 7.6.1.1 Garten-, Geräte- und Gewächshäuser, Tierbehausungen sowie Fahrradschuppen bis 10 gm Grundfläche je Gebäude;
- A 7.6.1.2 Schwimmbecken, die im Boden ganzjährig eingelassen sind (keine Aufstellpools) einschließlich deren Abdeckungen;
- A 7.6.1.3 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Trenn- oder Schallschutzwände, Sichtschutzzäune;
- A 7.6.1.4 Hof- und Gehwegbefestigungen;
- A 7.6.1.5 stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Beispiel: Wallboxes);
- A 7.6.1.6 Antennen, Masten, Satellitenanlagen und Freileitungen;
- A 7.6.1.7 Wege- und Gartenbeleuchtungen;
- A 7.6.1.8 Pergolen, Überdachungen, Markisen, Sonnensegel;
- A 7.6.1.9 Zisternen;
- A 7.6.1.10 Öl- und Gastanks;
- A 7.6.2 Versichert sind in Erweiterung zu A 6.1 Absatz 2 und A 7.1 (VGB 2026) folgende auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Gebäude:
- A 7.6.2.1 privat genutzte Garagen und Carports

Eine Garage ist ein abgeschlossener umbauter Autostellplatz. Nicht als Garagengebäude anzusehen sind – auch ehemals – landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Nebengebäude.

A 7.6.2.2 privat genutzte Nebengebäude bis 20 qm. Nebengebäude sind Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können.

A 8 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem / den versicherten Gebäude(n) gehört.

A 9 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden die vereinbarten Selbstbeteiligungen ausgewiesen.

A 10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergemeinschaften gilt:

Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 10.1 und A 10.2 entsprechend.

A 11 Welche Kosten sind versichert?

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 11.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten;

A 11.2 Bewegungs- und Schutzkosten.

Der Ersatz versicherter Kosten nach A 11.1 und A 11.2 ist auf den jeweils hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

A 12 Was ist unter den Aufräumungs- und Abbruchkosten und den Bewegungs- und Schutzkosten zu verstehen?

A 12.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A 12.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 13 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

A 13.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- A 13.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- A 13.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

- A 13.1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A 13.1.1 bzw. Mietwert nach A 13.1.2.
- A 13.1.4 Die Ausführungen gemäß A 13.1.1 bis A 13.1.3 gelten nicht für Ferienwohnungen/Ferienhäuser sowie Häuser und Wohnungen, die im Rahmen privater Nutzung an Ferien-/Urlaubsgäste überlassen werden.

A 13.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

- A 13.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für den vereinbarten Zeitraum seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
- A 13.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/-minderungspflicht nach Teil B 3.3.2.1.

A 14 In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile nach A 7.3 und A 7.4.

A 14.1 Gleitender Neubauwert Plus

A 14.1.1 Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Werden innerhalb der Versicherungsperiode

- A 14.1.1.1 Fläche,
- A 14.1.1.2 Gebäudetyp,
- A 14.1.1.3 Bauausführung oder
- A 14.1.1.4 sonstige vereinbarte Merkmale, die der Beitragsberechnung zugrunde liegen,

durch bauliche Maßnahmen verändert, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherungsperiode, auch wenn die getroffene Maßnahme wertsteigernd ist.

A 14.1.2 Im Gleitenden Neubauwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

A 14.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A 14.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe A 17). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A 14.2 Gleitender Zeitwert bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung

Bei Gebäuden, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (A 18.6), ist nur der Gleitende Zeitwert versichert.

Der Gleitende Zeitwert ist der Neubauwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 14.3 Gemeiner Wert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

A 15 Wie wird der Beitrag ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- A 15.1 die Fläche,
- A 15.2 der Gebäudetyp,
- A 15.3 die Bauausführung und -ausstattung,
- A 15.4 die Nutzung,
- A 15.5 sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind und
- A 15.6 der Anpassungsfaktor.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

- Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Anpassungsfaktor.

A15.7 das Gebäudealter.

A 16 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

A 16.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 14.1.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

A 16.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der "Baupreisindex für Wohngebäude" für den Monat Mai des Vorjahres

und

der "Tariflohnindex für das Baugewerbe" für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A 16.3 Tarifanpassung

- A 16.3.1 Der Versicherer ist berechtigt, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu überprüfen, um sie an die erwartete Schaden- und Kostenentwicklung sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer anzupassen und einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
- A 16.3.2 Die Beiträge können für Teile des Gesamtbestands, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels aner-kannter mathematisch-statistischer Verfahren getrennt ermittelt werden.
- A 16.3.3 Ergibt sich aus der Überprüfung der Beiträge ein Erhöhungsbedarf von mindestens 5 Prozent, ist der Versicherer berechtigt, die Beiträge bestehender Verträge um diesen Änderungssatz, höchstens um 20 Prozent, anzupassen.
- A 16.3.4 Wenn die Überprüfung eine Beitragssenkung um mindestens 5 Prozent ergibt, ist der Versicherer zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
- A 16.3.5 Beitragsanpassungen werden zur Hauptfälligkeit des Vertrags mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen.
- A 16.3.6 Beitragssenkungen können auch ohne gesonderte Information durchgeführt werden. Beitragserhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrags mitgeteilt. Er kann dann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, kündigen.

A 17 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?

A 17.1 Beitragserhöhung

Ändert sich nachträglich ein Umstand nach A 15.1 bis A 15.5 und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, gilt: Der Versicherer kann den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.

A 17.2 Beitragsreduzierung

Entfällt nachträglich ein Umstand nach A 15.1 bis A 15.5 und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt:

Der Versicherer muss den Beitrag ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem er davon Kenntnis erlangt. Das Gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder der Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen hatte, dass sie vorliegen.

A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 18.1 Grundlagen der Entschädigungsberechnung

- A 18.1.1 Der Versicherer ersetzt
- A 18.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 14.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 14.1.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.
- A 18.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- A 18.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- A 18.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach A 18.1.1.

Das setzt voraus, dass

- A 18.1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden
 - oder
- A 18.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.
- A 18.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.
- A 18.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 18.1.1 angerechnet.

A 18.2 Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 18.3 Geringerwertige oder höherwertige Bauausgestaltung

A 18.3.1 Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt:

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

A 18.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Bauausgestaltung höherwertig, gilt:

Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen.

Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsvertrag beschriebene Bauausgestaltung (A 15.1 bis A 15.5). Der Versicherer ersetzt in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten (A 18.1.1.1) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (A 18.1.1.2).

Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:

- Umfang und der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A 14),
- Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach Teil B 3-1.2 und
- Gefahrerhöhung (siehe A 22 sowie Teil B3.2).

A 18.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 12 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 18.5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 13.2.

A 18.6 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

A 18.6.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen

und

A 18.6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 18.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A 18.8 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 19.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 19.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- A 19.3.1 Jede Partei hat in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- A 19.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
- A 19.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
- A 19.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- A 19.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- A 19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 19.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- A 19.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- A 19.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- A 19.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- A 19.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

A 19.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 19.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 19.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 20.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 20.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 20.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A 20.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach A 20.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A 20.3.2 gezahlt hat.

A 20.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 20.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 20.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

A 20.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 20.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 20.1 und A 20.3.1 und A 20.3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 20.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- A 20.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- A 20.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
- A 20.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 21.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

A 21.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.

Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

A 21.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden.

Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 21.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

- A 21.1.4 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
- A 21.1.4.1 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.
- A 21.1.4.2 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

A 21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 21.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3-3.1 und B 3-3.3 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 22 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 22.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- A 22.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- A 22.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

- A 22.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- A 22.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- A 22.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- A 22.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 22.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 23 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz; Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung in folgenden Fällen wirksam:

A 23.1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war

oder

A 23.2 der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

- A 24 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?
- A 24.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
- A 24.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis

- A 24.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.
- A 24.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A 24.2 Kündigungsrechte

A 24.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

- A 24.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.
- A 24.2.3 Im Falle der Kündigung nach A 24.2.1 und A 24.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- A 24.3 Anzeigepflichten
- A 24.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- A 24.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.

Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

A 24.3.3 Abweichend von A 24.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen und er hatte nicht gekündigt.

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahresoder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der

Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob

fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- B3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich ggf. auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;
 - b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (Beispiele: durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
 - Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
 - Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
 - Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Assekuradeurs wenden:

Manufaktur Augsburg GmbH - Abteilung Beschwerdemanagement - Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg E-Mail: beschwerden@manaug.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B4-5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucherkostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

B4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B4-8 Wechsel des Versicherers

Die Manufaktur Augsburg GmbH ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit in Ihrem Namen bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen oder/und weitere Versicherer zu beteiligen. Dies ist jedoch nur bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibendem Beitrag / gleichbleibendem Beitragssatz möglich.

Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel mitzuteilen. Bei Wechsel des Versicherers kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung den Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Wirksamwerden des Versichererwechsels, kündigen.

Abschnitt B5 Besonderheiten für die Sachversicherungen

B5-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B5-2 Versicherung für fremde Rechnung

B5-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B5-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B5-2.3 Kenntnis und Verhalten

B5-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- B5-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- B5-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B5-3 Aufwendungsersatz

B5-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- B5-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- B5-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- B5-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B5-3.1.1 und B5-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B5-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B5-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B5-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B5-3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B5-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B5-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B5-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B5-3.2.1 entsprechend kürzen.

B5-4 Übergang von Ersatzansprüchen

B5-4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B5-4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B5-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B5-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- B5-5.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- B5-5.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B5-5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B5-6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung PREMIUM (BB PREMIUM Wohngebäude)

Die Einschlüsse dieser Besonderen Bedingungen gelten nur, sofern Sie die jeweilige dazugehörige Gefahrengruppe nach A 1 VGB 2026 versichert haben, es sei denn, die Klauseln enthalten eine hiervon abweichende Vereinbarung.

Präambel

GDV-Mindeststandards und Mindestanforderungen des Arbeitskreises "Beratungsprozesse"

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VGB 2016). Darüber hinaus garantieren wir Ihnen, dass unsere Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises "Beratungsprozesse" mit Stand vom 13.12.2018 voll erfüllen

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden dem von Ihnen gewählten Manufaktur Augsburg-Produkt (Beispiel: PREMIUM) zukünftig Wohngebäude-Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zu ihrem Vorteil von den diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen abweichen, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag. Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass die verbesserten Bedingungen ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produkts mitversichert sind. Die Verbesserung wird mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

Inhaltsverzeichnis

Versicherte Gefahren

K	1	Innere	Unruhen,	Streik,	Auss	perrun	q
---	---	--------	----------	---------	------	--------	---

In Erw	eiterung von	A 3	VGB 2026	Brand,	Blitzschlag,	Explosion,	Implosion,	Luftfahrzeuge
--------	--------------	-----	-----------------	--------	--------------	------------	------------	---------------

- K 2 Fahrzeuganprall
- K 3 Nutzwärmeschäden
- K 4 Verpuffung, Überschalldruckwellen
- K 5 Rauch- und Rußschäden
- K 6 Seng-/Schmorschäden, Schwelbrände

In Erweiterung von A 4 VGB 2026 Leitungswasser

- K 7 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück
- K 8 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- K 9 Regenwasser aus Fallrohren innerhalb des Gebäudes
- K 10 Armaturen

In Abänderung zu A 7.5 VGB 2026 Nicht versicherte Sachen

- K 11 Photovoltaikanlagen
- K 12 Wärmepumpen
- K 13 Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung und Geothermieanlagen
- K 14 Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung

In Erweiterung von A 11 VGB 2026 Versicherte Kosten

- K 15 Aufräumungs- und Abbruchkosten
- K 16 Bewegungs- und Schutzkosten
- K 17 Bewachungskosten
- K 18 Kosten für provisorische Maßnahmen
- K 19 Transport- und Lagerkosten
- K 20 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- K 21 Mehrkosten für alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung
- K 22 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung
- K 23 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
- K 24 Mehrkosten für Primärenergie
- K 25 Hotelkosten
- K 26 Hotelkosten bei eigengenutzter Ferienwohnung/eigengenutztem Ferienhaus
- K 27 Sachverständigenkosten
- K 28 Rückreisekosten aus dem Urlaub/von der Dienstreise
- K 29 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- K 30 Regiekosten
- K 31 Kosten für Wasser- und Gasverlust
- K 32 Kosten für die Reparatur von Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Öffnungen
- K 33 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
- K 34 Leckortungskosten bei Nässeschäden
- K 35 Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch Einbruch/Vandalismus
- K 36 Schäden durch Graffiti
- K 37 Beseitigung und Wiederaufforstung umgestürzter Bäume

Weitere Leistungsverbesserungen

- K 38 Zeitraum für Mietausfall/Mietwert
- K 39 Lüftlmalerei
- K 40 Radioaktive Isotope
- K 41 Verzicht auf Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung bei Schäden bis 5.000 EUR
- K 42 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
- K 43 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
- K 44 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Versicherte Gefahren

K 1 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

- 1. Versichert sind abweichend von A 2.2 VGB 2026 Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.
 - a) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
 - b) Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 - c) Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung.
- 3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere am Versicherungsort (A 8 VGB 2026) berechtigt anwesende Personen verursachen.
- 4. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung im Fall von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

In Erweiterung von A 3 VGB 2026 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

K 2 Fahrzeuganprall

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 3.6 VGB 2026 versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugs oder einer fahrbaren Arbeitsmaschine, deren Teile oder Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- 2. Für den Anprall von Straßen- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

K 3 Nutzwärmeschäden

Versichert sind in Erweiterung von A 3 VGB 2026 Brandschäden an versicherten Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

K 4 Verpuffung, Überschalldruckwellen

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 3.4 VGB 2026 versicherte Sachen, die durch
 - a) Verpuffung,
 - b) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Verpuffung

Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

K 5 Rauch- und Rußschäden

1. Versichert sind in Erweiterung von A 3.1 VGB 2026 versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt worden sind.

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

2. Rußschäden sind Rauchschäden gleichgestellt.

K 6 Seng-/Schmorschäden, Schwelbrände

1. Versichert sind abweichend von A 3.7.2 VGB 2026 Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden die an elektrischen Einrichtungen/Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stroms entstehen.

2. Schmorschäden und Schwelbrände sind Sengschäden gleichgestellt.

In Erweiterung von A 4 VGB 2026 Leitungswasser

K 7 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2026 außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung sowie an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlagen, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen oder an Rohren von ganzjährig im Boden eingelassenen Schwimmbecken (keine Aufstellpools) oder an Rohren von Zisternen.
 - Dies gilt, soweit
 - a) diese Rohre nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück (A 8 VGB 2026) befinden und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Je Versicherungsfall werden maximal 20.000 EUR ersetzt.

K 8 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2026 außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung sowie an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlagen, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen oder an Rohren von ganzjährig im Boden eingelassenen Schwimmbecken (keine Aufstellpools) oder an Rohren von Zisternen.
 - Dies gilt, soweit
 - a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - b) die Rohre sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks (A 8 VGB 2026) befinden und
 - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Je Versicherungsfall werden maximal 20.000 EUR ersetzt.

K 9 Regenwasser aus Fallrohren innerhalb des Gebäudes

- 1. Abweichend von A 4.5.1 VGB 2026 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus innerhalb des Gebäudes verlegten Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- Versichert sind in Erweiterung von A 4.3.1 VGB 2026 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an innerhalb des Gebäudes verlegten Regenfallrohren.

K 10 Armaturen

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 4.3.2.1 VGB 2026 sonstige Bruchschäden an Armaturen (Beispiele: Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- 2. Versichert sind weiterhin die Kosten für den Austausch der in Nr. 1 genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls (A 4.2 und A 4.3 VGB 2026) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- Je Versicherungsfall werden maximal 1.000 EUR ersetzt.

In Abänderung zu A 7.5 VGB 2026 Nicht versicherte Sachen

K 11 Photovoltaikanlagen

Versichert sind abweichend von A 7.5.1 VGB 2026 im Versicherungsfall Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen auf Dächern versicherter Gebäude. Dies gilt, soweit diese nach Angaben des Herstellers fest mit dem Baukörper verbunden sind.

Zugehörige Installationen sind: Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Solarstromspeicher (serienmäßig hergestellt und stationär betrieben), Wechselrichter und Verkabelung.

K 12 Wärmepumpen

Versichert sind in Erweiterung von A 7.6 VGB 2026 auf dem Versicherungsgrundstück (A 8 VGB 2026) befindliche Wärmepumpen. Der Montageort muss den gesetzlichen, bautechnischen und statischen Anforderungen entsprechen.

K 13 Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung und Geothermieanlagen

- Versichert sind in Erweiterung von A 7.6 VGB 2026 auf dem Versicherungsgrundstück (A 8 VGB 2026) befindliche Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung sowie Geothermieanlagen. Der Montageort muss den gesetzlichen, bautechnischen und statischen Anforderungen entsprechen.
- Je Versicherungsfall werden maximal 10.000 EUR ersetzt.

K 14 Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 4.3 und A 4.4 VGB 2026 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Je Versicherungsfall werden maximal 50.000 EUR ersetzt.

In Erweiterung von A 11 VGB 2026 Versicherte Kosten

K 15 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Versichert sind Aufräumungs- und Abbruchkosten (A 11.1 VGB 2026) je Versicherungsfall maximal bis zum vereinbarten Versicherungswert (A 14 VGB 2026).

K 16 Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind Bewegungs- und Schutzkosten (A 11.2 VGB 2026) je Versicherungsfall maximal bis zum vereinbarten Versicherungswert (A 14 VGB 2026).

K 17 Bewachungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Bewachung versicherter Gebäude, wenn das Gebäude unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

K 18 Kosten für provisorische Maßnahmen

Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für provisorische Maßnahmen, die entstehen, um nach einem Versicherungsfall (A 1 VGB 2026)

- 1. versicherte Sachen (A 6 VGB 2026) zu schützen;
- 2. die Wasser- und Stromversorgung versicherter Gebäude (A 6 VGB 2026) aufrechtzuerhalten.

K 19 Transport- und Lagerkosten

Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Transport- und Lagerkosten, wenn aufgrund eines Versicherungsfalls das versicherte Gebäude (A 6 VGB 2026) unbenutzbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsort (A 8 VGB 2026) entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes außerhalb des Versicherungsortes (A 8 VGB 2026) gelagert werden müssen.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten.

K 20 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen:
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen
- 2. Die Aufwendungen nach Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist und
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- 3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 4. Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 5. Kosten nach Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten (A 12.1 VGB 2026).
- 6. Je Versicherungsfall werden die Kosten maximal bis zum vereinbarten Versicherungswert ersetzt.

K 21 Mehrkosten für alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Mehrkosten für die alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung der vom Schaden zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, soweit der versicherte Schaden die Höhe von 40.000 EUR übersteigt.
- 2. Die alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung gilt zum Beispiel für:
 - den schwellenlosen rollstuhl- und rollatorgerechten Umbau;
 - die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenlifts;
 - den die Selbstbestimmung des Lebens unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

K 22 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Mehrkosten an den vom Schaden zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.
- 2. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
- 3. Je Versicherungsfall werden maximal 10.000 EUR ersetzt.

K 23 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

In Erweiterung von A 18.1.2 VGB 2026 sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch

begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

K 24 Mehrkosten für Primärenergie

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die infolge eines versicherten Ausfalls von Photovoltaikanlagen und Anlagen der Energieversorgung auf Grundlage von oberflächennaher Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme, Bioöl und Holz erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Mehrkosten für Primärenergie.
- 2. Je Versicherungsfall werden maximal 500 EUR ersetzt.

K 25 Hotelkosten

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für Hoteloder ähnliche Unterbringung, wenn die vom Versicherungsnehmer ständig bewohnten Wohnräume durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurden und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Nebenkosten (Beispiele: Frühstück, Telefon) werden nicht erstattet.
- 2. Je Versicherungsfall werden maximal 100 EUR pro Tag ersetzt, längstens für den Zeitraum von 12 Monaten.
- 3. Diese Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

K 26 Hotelkosten bei eigengenutzter Ferienwohnung/eigengenutztem Ferienhaus

- Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für Hoteloder ähnliche Unterbringung, wenn die vom Versicherungsnehmer eigengenutzte Ferienwohnung/das eigengenutzte Ferienhaus
 durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren
 Teil und eine Rückreise an den Heimatort nicht zumutbar ist. Nebenkosten (Beispiele: Frühstück, Telefon) werden nicht erstattet.
- Je Versicherungsfall werden maximal 100 EUR pro Tag ersetzt, längstens für den Zeitraum von 7 Tagen.

K 27 Sachverständigenkosten

Versichert sind in Erweiterung von A 19.6 VGB 2026 die vom Versicherungsnehmer zu tragenden erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der versicherte Schaden mindestens 100.000 Euro beträgt

K 28 Rückreisekosten aus dem Urlaub/von der Dienstreise

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub/von der Dienstreise (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls am Versicherungsort (A 8 VGB 2026) seine Reise abbrechen muss.
- 2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden an versicherten Sachen (A 6 VGB 2026) voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort (A 8 VGB 2026) notwendig ist.
- 3. Als Urlaub/Dienstreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
- 4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das der Dringlichkeit der Rückreise zum Versicherungsort (A 8 VGB 2026) entspricht.
- 5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 EUR ersetzt.

K 29 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer durch den Eintritt des Versicherungsfalls entstehenden Gefahr innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist.

K 30 Regiekosten

- Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung von Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Feststellung und Abwicklung aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls entstehen, wenn kein Architekt beauftragt wird. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden an versicherten Sachen (A 6 VGB 2026) 25.000 EUR übersteigt
- 2. Je Versicherungsfall werden maximal 50.000 EUR ersetzt.

K 31 Kosten für Wasser- und Gasverlust

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, die infolge eines Versicherungsfalls nach A 4.2 VGB 2026 entstehen und vom Energieversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.
- 2. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für den Mehrverbrauch von Gas, die infolge eines Versicherungsfalls nach A 4.2 VGB 2026 entstehen und vom Energieversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

K 32 Kosten für die Reparatur von Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Öffnungen

- 1. Abweichend von A 5.5.2 sind versichert die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für Schäden, die entstehen durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen von eindringendem Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
- 2. Dies gilt nur, wenn die Gefahrengruppe Sturm, Hagel (A 1.3.1 VGB 2026) versichert ist.

- 3. Ausgeschlossen sind Schäden durch Schmelzwasser.
- 4. Je Versicherungsfall werden maximal 5.000 EUR ersetzt.

K 33 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

- In Erweiterung von A 11 VGB 2026 werden die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück ersetzt.
- 2. Dies gilt nur, wenn die Gefahrengruppe Leitungswasser nach A 1.2 VGB 2026 versichert ist.
- 3. Je Schadenfall werden maximal 600 EUR ersetzt.

K 34 Leckortungskosten bei Nässeschäden

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die Kosten für die Feststellung der Ursache bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden, auch wenn kein Versicherungsfall festgestellt wird.
- 2. Je Schadenfall werden maximal 500 EUR ersetzt.

K 35 Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch Einbruch/Vandalismus

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern des versicherten Gebäudes dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung nach a) in ein versichertes Gebäude einzudringen;
 - c) sich nach einer in a) beschriebenen Methode Zugang zu einem versicherten Gebäude (A 6.1 VGB 2026) verschaffte und innerhalb des Gebäudes versicherte Gebäudebestandteile (A 6.2 VGB 2026) und versichertes Gebäudezubehör (A 6.3 VGB 2026) vorsätzlich zerstört oder beschädigt (Vandalismus).
- 2. Diese Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).
- 3. Die Kosten werden je Versicherungsfall maximal bis zum vereinbarten Versicherungswert ersetzt.

K 36 Schäden durch Graffiti

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Wandschmiererei durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen (A 6 VGB 2026) verursacht werden.
- 2. Die Kosten werden je Versicherungsfall maximal bis zum vereinbarten Versicherungswert ersetzt.
- 3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz für Schäden durch Graffiti durch Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - a) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 - b) Im Fall einer Kündigung gemäß Nr. 5 steht dem Versicherungsnehmer der auf die Zeit nach Beendigung des Versicherungsschutzes entfallende Anteil des Beitrags zu.

K 37 Beseitigung und Wiederaufforstung umgestürzter Bäume

Versichert sind die

- a) erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen,
- b) Kosten für die Wiederaufforstung mit Jungpflanzen bis 2.500 Euro.

Dies gilt, wenn

1. diese Bäume durch die Gefahr Blitzschlag (A 3.2 VGB 2026), Sturm (A 5.1 VGB 2026) sowie Hagel (A 5.2 VGB 2026) umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt sind, dass sie entfernt werden müssen

und

2. eine natürliche Regeneration dieser Bäume nicht zu erwarten ist

und

3. diese Bäume nicht bereits vor dem Versicherungsfall abgestorben waren.

Weitere Leistungsverbesserungen

K 38 Zeitraum für Mietausfall/Mietwert

- 1. Mietausfall oder ortsüblicher Mietwert von Wohnräumen (A 13.2 VGB 2026) werden längstens für den Zeitraum von 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

K 39 Lüftlmalerei

- Versichert sind Lüftlmalerei (Gebäudemalerei) sowie Schnitzereien an Gebäuden, soweit diese unvorhergesehen beschädigt oder zerstört werden.
- 2. Nicht versichert sind Schäden durch normale Witterungseinflüsse sowie Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude und Gebäudebestandteile.
- Von der berechneten Entschädigung wird je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 125 EUR abgezogen.
- 4. Je Versicherungsjahr werden maximal 1.500 EUR ersetzt.

K 40 Radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen (A 6 VGB 2026), die als Folge eines Versicherungsfalls durch auf dem Versicherungsgrundstück (A 8 VGB 2026) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren sowie für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- oder Wiederaufbereitungsanlagen bzw. der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen.

K 41 Verzicht auf Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung bei Schäden bis 5.000 EUR

In Erweiterung zu A 18.3.2 VGB 2026 nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15% von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht. Dies gilt bei Schadenfällen bis zu einer Entschädigungsleistung von bis zu 5.000 EUR. Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist.

K 42 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

- Abweichend von B 5-5.1.2 VGB 2026 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung.
- 2. Nr. 1 gilt nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheiten. Es gelten hierfür die Bestimmungen A 21 und A 22 VGB 2026 in Verbindung mit B 3.2 und B 3.3 VGB 2026.

K 43 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützt und der Versicherungsnehmer seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dem Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

K 44 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wenn der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos wird und

- mindestens 12 Monate vollbeschäftigt gewesen ist,
- die Arbeitslosigkeit mindestens 1 Monat andauert,
- er keiner bezahlten Beschäftigung mehr nachgeht,
- bei der Agentur für Arbeit ("Arbeitsamt") als arbeitslos gemeldet ist,
- der Beitrag zu diesem Vertrag gezahlt ist,

wird dieser Vertrag für die Zeit der Arbeitslosigkeit, längstens für die Dauer von 12 Monaten, beitragsfrei gestellt.

Sollte der Versicherungsnehmer eine Beschäftigung aufnehmen, entfällt die Beitragsfreistellung mit Beginn des Monats, in dem diese aufgenommen wird.

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (Beispiel: Insolvenz). Dies gilt nicht bei Arbeitsunfähigkeit.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Wohngebäudeversicherung (BB Sofortschutz Wohngebäude)

1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz regelt sich nach Maßgabe der

- Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2026),
- Besonderen Bedingungen PREMIUM,
- Zusatzbedingungen nur sofern ausdrücklich mit der Manufaktur Augsburg vereinbart und
- Klauseln

des bei der Manufaktur Augsburg neu abgeschlossenen Vertrages, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Gegenstand der Differenzdeckung

Diese Differenzdeckung erweitert eine bei einem anderen Versicherer für dieselben versicherten Sachen und dieselben versicherten Gefahren bestehende Wohngebäudeversicherung. Der Versicherungsschutz aus der bei einem anderen Versicherer bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz des bei der Manufaktur Augsburg neu abgeschlossenen Vertrages vor (Subsidiarität).

3 Leistungsumfang

- 3.1 Die Erweiterung beinhaltet die
 - Summen-Differenzdeckung bis maximal 20.000 EUR,
 sofern die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme, der bei einem anderen Versicherer bestehenden Wohngebäudeversicherung, nicht ausreichend ist,
 - b) Konditions-Differenzdeckung, sofern der Versicherungsschutz des bei der Manufaktur Augsburg neu abgeschlossenen Vertrages Leistungen beinhaltet, die in der Wohngebäudeversicherung des anderen Versicherers nicht oder nicht in diesem Umfang vereinbart sind (Beispiele: Leistungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte).
- 3.2 Maßgeblich für die Entschädigung aus der Differenzdeckung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der bei einem anderen Versicherer bestehenden Wohngebäudeversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung. Nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Änderungen der Wohngebäudeversicherung des anderen Versicherers werden bei der Differenzdeckung nicht berücksichtigt.
- 3.3 Beinhaltet der bei der Manufaktur Augsburg neu abgeschlossene Vertrag eine Selbstbeteiligung, wird diese von der Entschädigung aus der Differenzdeckung abgezogen.

4. Ausschlüsse

Die Differenzdeckung leistet nicht, wenn

- 4.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine Wohngebäudeversicherung bei einem anderen Versicherer besteht;
- die Entschädigung des anderen Versicherers aufgrund einer Vereinbarung (Beispiele: Vergleich, Abfindung) zwischen dem anderen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung geleistet wird.
- 4.3 Ist der andere Versicherer aufgrund
 - Nichtzahlung der Beiträge (§§ 37, 38 VVG),
 - · Verletzung von Obliegenheiten oder Sicherheitsvorschriften,
 - arglistiger Täuschung

ganz oder teilweise leistungsfrei, so entfällt auch die Leistungspflicht aus der Differenzdeckung der Manufaktur Augsburg.

5. Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäude-Versicherung, den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Schadenersatzansprüche geltend zu machen;
- b) der Manufaktur Augsburg den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen, wenn Schadenersatzansprüche zur Differenzdeckung geltend gemacht werden.

Die übrigen in Abschnitt B 3.3.2 VGB 2026 genannten Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben hiervon unberührt.

6. Dauer der Differenzdeckung

- a) Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate und endet automatisch mit dem Beginn des beantragten vollen Versicherungsschutzes. Eine vorzeitige Beendigung der bei dem anderen Versicherer bestehenden Wohngebäudeversicherung ist der Manufaktur Augsburg unverzüglich mitzuteilen.
- b) Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann ein Beitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes auf den Tag genau erhoben werden.
- c) Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür vereinbarte Beitrag zu zahlen.

Zusatzbedingungen für den Baustein PREMIUM-PLUS zur Wohngebäudeversicherung (ZB PREMIUM-PLUS Wohngebäude)

Diese Zusatzbedingungen mit ergänzendem Versicherungsschutz gelten für Ihren Vertrag – nur sofern ausdrücklich vereinbart – zusätzlich

zu den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB 2026) sowie zu den Besonderen Bedingungen PREMIUM (BB PREMIUM Wohngebäude).

	ltsv		

Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeug

- E 1 Schäden durch Überspannung, Überstrom/Stromschwankungen oder Kurzschluss
- E 2 Wiederbepflanzung von Gärten

Leitungswasser

- E 3 Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück
- E 4 Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- E 5 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück
- E 6 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- E 7 Unterirdisch verlegte Regenwasserabflussrohre außerhalb von Gebäuden
- E 8 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung
- E 9 Armaturen

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

- E 10 Nebengebäuden und Garagen
- E 11 Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung und Geothermieanlagen
- E 12 Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung
- E 13.1 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen
- E 13.2 Diebstahl von Wärmepumpen

Versicherte Kosten – in Erweiterung von A 11 VGB 2026

- E 14 Mehrkosten für alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung
- E 15 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung
- E 16 Hotelkosten
- E 17 Hotelkosten bei eigengenutzter Ferienwohnung/eigengenutztem Ferienhaus
- E 18 Datenrettungskosten
- E 19 Sachverständigenkosten
- E 20 Verpflegungskosten
- E 21 Persönliche Auslagen
- E 22 Regiekosten
- E 23 Kosten für die Beseitigung oder Umsiedlung von Bienen-, Wespen-, Hornissennestern
- E 24 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen aufgrund Falschalarms eines Rauch-, Gas- oder Wassermelders
- E 25 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen aufgrund Alarms eines Hausnotrufs
- E 26 Beseitigung und Wiederaufforstung umgestürzter Bäume
- E 27 Kosten für die Reparatur von Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Öffnungen
- E 28 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
- E 29 Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch Einbruch/Vandalismus
- E 30 Kosten für die Beseitigung von böswillig verursachten Schäden an Außenseiten von versicherten Sachen bei Ein-/Zweifamilienhäusern
- E 31 Kosten für Aufräumung, Entsorgung, Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung nach Auszug von Messies oder Mietnomaden
- E 32 Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod

Weitere Leistungsverbesserungen

- E 35 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert
- E 36 Wahlrecht zwischen Mietausfall/Mietwert oder Kreditkosten
- E 37 Mietausfall/Mietwert für gewerblich genutzte Räume
- E 38 Mietausfall/Mietwert für Ferienwohnungen/Ferienhäuser
- E 39 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Versicherungsfalls
- E 40 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Versicherungsfalls
- E 41 Mietausfall/Mietwert bei Nachbarschaftsschäden
- E 42 Tierbiss-, Pick- und Kratzschäden an elektrischen Einrichtungen, Dämmungen und Unterspannbahnen
- E 43 Schäden durch Schalenwild
- E 44 Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen
- E 45 Psychologische Erstberatung und Behandlung

Versicherte Gefahren

Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeug

In Erweiterung von A 3 VGB 2026 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs sowie der BBW PREMIUM

E 1 Schäden durch Überspannung, Überstrom/Stromschwankungen oder Kurzschluss

Versichert sind in Erweiterung von A 3.3 VGB 2026 Schäden durch Überspannung, Überstrom/Stromschwankungen oder Kurzschluss, wenn diese nicht infolge eines Blitzes entstehen.

E 2 Wiederbepflanzung von Gärten

- 1. Versichert sind Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (A 8 VGB 2026), die durch einen versicherten Schaden nach der Gefahrengruppe A 3 (VGB 2026) beschädigt oder zerstört werden. Ersetzt wird eine gärtnerische Anlage in gleicher Art und Güte.
- 2. Als gärtnerische Anlage gelten alle Pflanzungen im Garten, die unmittelbar mit dem Erdreich verwurzelt sind. Hierzu gehören sowohl Zier- als auch Nutzpflanzen. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um mehrere Pflanzen oder eine Solitärpflanze handelt. Nicht versichert sind Kübel-, Topf- oder Balkonpflanzen.
- 3. Bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls abgestorbene Pflanzen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4. Je Versicherungsfall werden maximal 50.000 EUR ersetzt.

Leitungswasser

In Erweiterung von A 4 VGB 2026 Leitungswasser sowie der BBW PREMIUM

E 3 Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück

- Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2026 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (A 8 VGB 2026), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Je Versicherungsfall werden maximal 20.000 EUR ersetzt.

Auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze wird verzichtet, wenn der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall nachweist, dass das Gebäude nicht älter als 30 Jahre ist und in den 10 Jahren vor Eintritt des Schadens eine Dichtheitsprüfung an den Ableitungsrohren durchgeführt wurde.

E 4 Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2026 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude und außerhalb des Versicherungsgrundstücks (A 8 VGB 2026), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Je Versicherungsfall werden maximal 20.000 EUR ersetzt.

Auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze wird verzichtet, wenn der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall nachweist, dass das Gebäude nicht älter als 30 Jahre ist und in den 10 Jahren vor Eintritt des Schadens eine Dichtheitsprüfung an den Ableitungsrohren durchgeführt wurde.

E 5 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von K 7 Nr. 3 (BBW PREMIUM) besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall maximal bis zum vereinbarten Versicherungswert (A 14 VGB 2026).

E 6 Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von K 8 Nr. 3 (BBW PREMIUM) besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall maximal bis zum vereinbarten Versicherungswert (A 14 VGB 2026).

E 7 Unterirdisch verlegte Regenwasserabflussrohre außerhalb von Gebäuden

- Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2026 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Regenwasserabflussrohren außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks (A 8 VGB 2026), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3. Je Versicherungsfall werden maximal 10.000 EUR ersetzt.
- 4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diese Erweiterung durch Erklärung in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - a) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 - b) Im Fall einer Kündigung gemäß Nr. 4 steht dem Versicherungsnehmer der auf die Zeit nach Beendigung des Versicherungsschutzes entfallende Anteil des Beitrags zu.

E 8 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2026 außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Anlagen zur Regenwasseraufbereitung auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung versicherter Gebäude dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

E 9 Armaturen

In Erweiterung von K 10 Nr. 3 (BBW PREMIUM) werden je Versicherungsfall maximal 2.500 EUR ersetzt.

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

In Erweiterung von A 6 und A 8 VGB 2026 sowie der BBW PREMIUM

E 10 Nebengebäude

Versichert sind abweichend von A 7.6.2.2 VGB 2026 privat genutzte Nebengebäude bis 60 qm.

E 11 Kleinwindkraftanlagen zur Stromerzeugung und Geothermieanlagen

In Erweiterung von K 13 Nr. 2 (BBW PREMIUM) werden je Versicherungsfall maximal 25.000 EUR ersetzt.

E 12 Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung

In Erweiterung von K 14 Nr. 3 (BBW PREMIUM) werden Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung je Versicherungsfall maximal bis zum vereinbarten Versicherungswert (A 14 VGB 2026) ersetzt.

E 13.1 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

- 1. Versichert sind Schäden durch Diebstahl von außen an versicherten Gebäuden angebrachten Lampen, Briefkästen, Klingelanlagen, Markisen, Sonnensegeln, Dachrinnen, Wetterhähnen, Wetterfahnen, Fensterläden, Vordächern und Schildern eines Gewerbebetriebs sowie stationäre Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Wallboxes).
- Je Versicherungsfall wird maximal der vereinbarte Versicherungswert ersetzt.
- 3. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über einen anderweitigen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

E 13.2 Diebstahl von Wärmepumpen

- 1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Diebstahl von betriebsfertigen Wärmepumpen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (A 8 VGB 2026) befinden.
 - Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie fest installiert wurde und nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.
- 2. Je Versicherungsfall werden maximal 35.000 EUR ersetzt.
 - Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung aus dem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
- 3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß B3-3.3 VGB 2026 leistungsfrei sein.

Versicherte Kosten – in Erweiterung von A 11 VGB 2026

E 14 Mehrkosten für alters- und/oder behindertengerechte Wiederherstellung

In Erweiterung von K 21 Nr. 1 (BBW PREMIUM) werden diese Mehrkosten ersetzt, soweit der versicherte Schaden die Höhe von 25.000 EUR übersteigt.

E 15 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

In Erweiterung von K 22 Nr. 3 (BBW PREMIUM) werden diese Kosten je Versicherungsfall maximal bis 25.000 EUR ersetzt.

E 16 Hotelkosten

In Erweiterung von K 25 Nr. 2 (BBW PREMIUM) werden Hotelkosten maximal bis 150 EUR pro Tag, längstens für den Zeitraum von 24 Monaten ersetzt.

E 17 Hotelkosten bei eigengenutzter Ferienwohnung/eigengenutztem Ferienhaus

In Erweiterung von K 26 Nr. 2 (BBW PREMIUM) werden diese Hotelkosten maximal bis 150 EUR pro Tag, längstens für den Zeitraum von 7 Tagen ersetzt.

E 18 Datenrettungskosten

- 1. Versichert sind abweichend von A 7.5.3 VGB 2026 die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die technische Wiederherstellung nicht der Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch einen Versicherungsfall an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- 2. Nicht versichert sind Kosten für
 - a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (Beispiel: Raubkopien);
 - b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert hat und die ihm zur Verfügung stehen;
 - c) einen neuen Lizenzerwerb.

3. Je Versicherungsfall werden maximal 500 EUR ersetzt.

E 19 Sachverständigenkosten

Versichert sind in Erweiterung von K 27 (BBW PREMIUM) die vom Versicherungsnehmer zu tragenden erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der versicherte Schaden mindestens 25.000 Euro beträgt.

E 20 Verpflegungskosten

- Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Verpflegung von Personen, die anlässlich eines Versicherungsfalls Hilfe geleistet haben.
- 2. Je Versicherungsfall werden maximal 500 EUR ersetzt.

E 21 Persönliche Auslagen

- Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 Kosten für persönliche Auslagen, sofern die Entschädigungsleistung für den Versicherungsfall mindestens 500 EUR beträgt.
- 2. Je Versicherungsfall werden 10 % der Entschädigungsleistung, maximal 500 EUR ersetzt.

E 22 Regiekosten

Versichert sind abweichend von K 30 Nr. 2 (BBW PREMIUM) die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Regiekosten maximal bis zum vereinbarten Versicherungswert (A 14 VGB 2026).

E 23 Kosten für die Beseitigung oder Umsiedlung von Bienen-, Wespen-, Hornissennestern

Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die fachgerechte Beseitigung oder Umsiedlung von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern, wenn diese sich im oder am versicherten Gebäude befinden. Ausgeschlossen sind die Kosten für die Entfernung von Nestern an Nebengebäuden, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind.

E 24 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen aufgrund Falschalarms eines Rauch-, Gas- oder Wassermelders

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die notwendigen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen, die dadurch entstehen, dass sich Polizei, Feuerwehr oder befugte Dritte infolge Falschalarms eines Rauch-, Gas- oder Wassermelders Zugang zum Gebäude oder dessen Wohnungen verschaffen müssen.
- 2. Ersetzt werden auch die Kosten bis maximal 500 EUR, die eine Behörde für den Einsatz in Rechnung stellt.
- 3. Dies gilt, wenn:
 - a) der alarmgebende Gefahrenmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und betriebsbereit gehalten und
 - b) der Falschalarm durch einen technischen Defekt an dem Gefahrenmelder ausgelöst wird.

Nicht versichert sind Falschalarme durch Tabakrauch, E-Zigaretten, Kochdünste oder dergleichen.

E 25 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen aufgrund Alarms eines Hausnotrufs

Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die notwendigen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen, die dadurch entstehen, dass sich Rettungsdienste oder befugte Dritte infolge Alarms eines Hausnotrufs Zugang zum Gebäude oder dessen Wohnungen verschaffen müssen.

E 26 Beseitigung und Wiederaufforstung umgestürzter Bäume

Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 und K 37 (BBW PREMIUM) die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen, sowie die Kosten für die Wiederaufforstung mit Jungpflanzen.

Dies gilt, wenn

1. diese Bäume durch die Gefahr Blitzschlag (A 3.2 VGB 2026), Sturm (A 5.1 VGB 2026) sowie Hagel (A 5.2 VGB 2026) umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt sind, dass sie entfernt werden müssen

und

2. eine natürliche Regeneration dieser Bäume nicht zu erwarten ist

und

diese Bäume nicht bereits vor dem Schadenfall abgestorben waren.

E 27 Kosten für die Reparatur von Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Öffnungen

In Erweiterung von K 32 Nr. 4 (BBW PREMIUM) werden die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten bis zum vereinbarten Versicherungswert ersetzt.

E 28 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

In Erweiterung von A 11 VGB 2026 werden die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück ersetzt

Dies gilt nur, wenn die Gefahrengruppe Leitungswasser nach A 1.2 VGB 2026 versichert ist.

E 29 Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch Einbruch/Vandalismus

In Erweiterung von K 35 (BBW PREMIUM) werden die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt.

E 30 Kosten für die Beseitigung von böswillig verursachten Schäden an Außenseiten von versicherten Sachen bei Ein-/Zweifamilienhäusern

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 bei Ein-/Zweifamilienhäusern die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Außenseiten von versicherten Sachen nach A 6 und A 7 VGB 2026, die durch unbefugte Dritte böswillig verursacht werden.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Schäden durch Graffiti (K 36), für Gebäudeschäden durch Einbruch/Vandalismus (K 35 und E 29).
- 3. Von der berechneten Entschädigung wird je Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR abgezogen.
- 4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer sowie der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

E 31 Kosten für Aufräumung, Entsorgung, Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung nach Auszug von Messies oder Mietnomaden

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für Aufräumung, Entsorgung, Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung von durch Messies gemieteten Wohnungen, soweit diese wegen eines zwanghaften Verhaltens vor allem nutzlose Gegenstände unordentlich und chaotisch in der Wohnung angesammelt oder die Wohnung dadurch vermüllt haben.
- 2. Nicht versichert ist Mietausfall.
- 3. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht erst, wenn der Mietvertrag beendet und der Mieter ausgezogen ist.
- 4. Der Anspruch auf Entschädigung besteht, soweit kein Schadenersatz aus einer Mietsicherheit oder aus anderweitigen Verträgen erlangt werden kann.
- Der Versicherungsschutz für diese Vereinbarung beginnt mit dem Ablauf von 180 Tagen ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- 6. Je Schadenfall werden maximal 10.000 EUR ersetzt.
- 7. Nr. 1 bis Nr. 6 gilt gleichermaßen für Mietnomaden.

E 32 Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod

- 1. Der Versicherer ersetzt in Erweiterung von A 11 VGB 2026 die erforderlichen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Reparatur von Schäden an versicherten Sachen nach A6 und A7 VGB 2026, die infolge des Verwesungsprozesses vom Körper eines Menschen nach dessen unbemerkten Tod entstehen.
- 2. Versichert sind auch Kosten für:
 - a) Desinfektion der betroffenen Gebäudeteile,
 - b) Öffnen der betroffenen Wohnung durch einen Schlüsseldienst,
 - c) Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr verursachten Schäden an Fenstern oder Türen.
- Nicht versichert ist Mietausfall.
- 4. Der Anspruch auf Entschädigung besteht, soweit kein Schadenersatz aus einer Mietsicherheit oder aus anderweitigen Verträgen erlangt werden kann.
- 5. Die Entschädigung ist je Schadenfall und Versicherungsjahr auf 10.000 EUR begrenzt.

Weitere Leistungsverbesserungen

E 33 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

- 1. Versichert sind in Erweiterung von K 38 Nr. 1 (BBW PREMIUM) Mietausfall oder ortsüblicher Mietwert von Wohnräumen längstens für den Zeitraum von 36 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

E 34 Wahlrecht zwischen Mietausfall/Mietwert oder Kreditkosten

Abweichend von E 33 kann sich der Versicherungsnehmer für den Ersatz von Kreditkosten entscheiden (Wahlrecht).

In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Der Versicherer ersetzt die monatlich fortlaufenden Kreditkosten (Zins und Tilgung) für die Hypotheken oder Grundschulden des versicherten Gebäudes, wenn durch einen Versicherungsfall die Räume des versicherten Gebäudes unbenutzbar geworden sind oder die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil des Gebäudes nicht zumutbar ist.
- 2. Die monatlich fortlaufende Kreditrate wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind.
- 3. Die monatlich fortlaufenden Kreditkosten werden nur insoweit ersetzt, wie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert wird.
- 4. Die Gesamtentschädigung ist begrenzt auf den Mietausfall oder ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen (A 13.2.1 VGB 2026) längstens für den Zeitraum von 36 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

E 35 Mietausfall/Mietwert für gewerblich genutzte Räume

- Versichert ist in Erweiterung von A 13.1 VGB 2026 der Mietausfall, wenn Mieter von gewerblich genutzten Räumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- 2. Versichert ist in Erweiterung von A 13.1 VGB 2026 der ortsübliche Mietwert von selbstgenutzten gewerblichen Räumen, die der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls nicht mehr nutzen kann. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im

Sinne des Mietrechts ein. Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der gewerblichen Räume zu nutzen.

- 3. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, längstens für den Zeitraum von 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
- 4. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert wird.
- 5. Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für Ferienhäuser und Ferienwohnungen.
- Je Versicherungsfall wird maximal der vereinbarte Versicherungswert ersetzt.

E 36 Mietausfall/Mietwert für Ferienwohnungen/Ferienhäuser

- 1. Versichert sind Mietausfall oder ortsüblicher Mietwert für Ferienwohnungen/Ferienhäuser.
- 2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, längstens für den Zeitraum von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
- 3. Je Versicherungsfall werden maximal 10.000 EUR ersetzt.

E 37 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Versicherungsfalls

- 1. Endet das Mietverhältnis infolge des Versicherungsfalls und sind die privaten Wohnräume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für den Zeitraum von längstens 4 Monaten ersetzt.
- 2. Die Ausführungen gemäß Nr. 1 gelten nicht für Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

E 38 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Versicherungsfalls

- 1. Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war.
- 2. Die Ausführungen gemäß Nr. 1 gelten nicht für Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

E 39 Mietausfall/Mietwert bei Nachbarschaftsschäden

- 1. Versichert sind in Erweiterung von A 13.1.1 VGB 2026 der Mietausfall/Mietwert, wenn auf einem unmittelbar an den Versicherrungsort (A 8 VGB 2026) angrenzenden Flurstück ein Versicherungsfall eintritt, der über diesen Vertrag versichert ist und die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.
- 2. Der unter Nr. 1 beschriebene Mietausfall/Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, längstens für den Zeitraum von 24 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls. Der Mietausfall/Mietwert wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- 3. Der Mietausfall/Mietwert wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

E 40 Tierbiss-, Pick- und Kratzschäden an elektrischen Einrichtungen, Dämmungen und Unterspannbahnen

- Versichert sind in Erweiterung von A 1 VGB 2026 Reparaturkosten für Schäden an elektrischen Einrichtungen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch den Biss wild lebender Tiere entstehen. Pickschäden durch Vögel sowie Kratzschäden sind einem Tierbiss gleichgestellt.
- Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.
- 3. Je Versicherungsfall werden maximal 5.000 EUR ersetzt.

E 41 Schäden durch Schalenwild

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (Beispiele: Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

E 42 Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen

Versichert sind abweichend von A 7.5.2 VGB 2026 nachträglich in das Gebäude eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

E 43 Psychologische Erstberatung und Behandlung

- 1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für eine Erstbetreuung und Behandlung auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik durch ausgebildete und zertifizierte Ärzte oder Therapeuten wegen eines erheblichen Versicherungsfalls nach A 1 VGB 2026, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden. Die Übernahme der Kosten muss vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt beim Versicherer beantragt werden.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der versicherte Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt.
- 3. Die Kosten werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen.
- 4. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.
- 5. Je Versicherungsfall werden maximal 5.000 EUR ersetzt.

Besondere Bedingungen für die BEST-LEISTUNGS-GARANTIE inkl. unbenannte Gefahren (BBBLG)

Die Einschlüsse dieser Besonderen Bedingungen gelten für Ihren Vertrag – nur sofern ausdrücklich vereinbart – zusätzlich zu den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB 2026), den Besonderen Bedingungen PREMIUM (BB PRE-MIUM Wohngebäude) sowie den Zusatzbedingungen für den Baustein PREMIUM-PLUS (ZB PREMIUM-PLUS Wohngebäude).

1. BEST-LEISTUNGS-GARANTIE

- 1.1 Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird die Manufaktur Augsburg im Schadenfall
 - den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (A 1 VGB 2026) entsprechend erweitern,
 - Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen,
 - Selbstbeteiligungen reduzieren oder streichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und für alle Personen frei zugänglich angeboten werden.

- 1.2 Die BEST-LEISTUNGS-GARANTIE gilt für Versicherungsschutzerweiterungen eines anderen Versicherers
 - für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
 - die in Höhe oder Umfang nicht bei der Manufaktur Augsburg versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).
- 1.3 Die BEST-LEISTUNGS-GARANTIE gilt nicht
 - für Versicherungsschutzerweiterungen auf All-Risk-Basis.
 - für die Gefahrengruppe nach A 1.3.2 VGB 2026 weitere Naturgefahren (Elementargefahren). Weitere Naturgefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
 - wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten (B 5-6 VGB 2026) den Schaden vorsätzlich herbeiführen.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer muss die Leistungsverbesserungen des anderen Versicherers nachweisen.
- 1.5 Die Entschädigung bleibt je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und zur Unterversicherung (A 18.8 VGB 2026 Wert 1914) bleiben unberührt.
- 1.6 Für die BEST-LEISTUNGS-GARANTIE gilt die Beitragsanpassung nach A 17.3 VGB 2026 Wert 1914 bzw. A.16.3 VGB 2026.

2 Unbenannte Gefahren

2.1 Versicherungsfall

In Erweiterung von A 1 VGB 2026 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang damit abhanden kommen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten (B 5-6 VGB 2026) nicht rechtzeitig vorhergesehen haben, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (B 5-5.2 und B 3-3.3 VGB 2026).

2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Gefahren, die nach A 1.1 bis A 1.3.2 VGB 2026 versicherbar sind, einschließlich der zu diesen Gefahren nicht versicherten Schäden;
- b) Versicherungsschutzerweiterungen im Rahmen der Besonderen Bedingungen PREMIUM oder der Zusatzbedingungen PRE-MIUM-PLUS, einschließlich der zu diesen Versicherungsschutzerweiterungen nicht versicherten Schäden;
- c) Gefahren, die durch zusätzliche Bausteine bei der Manufaktur Augsburg versichert werden können einschließlich der bei diesen Bausteinen nicht versicherten Gefahren und Schäden;
- d) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen versicherter Sachen; hierzu zählen auch Schäden durch (aktive oder frühere) Methoden der Rohstoffgewinnung, Bergbautätigkeit, Gasförderung oder Wärmegewinnung durch Geothermie;
- e) allmähliche Einwirkung auf versicherte Sachen (Beispiele: Chemikalien, Feuchtigkeit, Licht, Staub, Strahlen oder Temperaturen);
- f) Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen;
- g) Trockenheit oder Austrocknung des Untergrundes;
- h) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- i) fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- j) Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- k) Bedienungsfehler, Bearbeitung, Gebrauch, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung;
- l) eigene Tiere, Folgeschäden sind jedoch versichert;

- m) Ausfall oder Fehlfunktion elektrotechnischer Einrichtungen und Geräte, von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen (Beispiele: Energieversorgung, Klima-, Mess- oder Regeltechnik);
- n) Cyberrisiken; hierzu zählen Risiken durch vorsätzliche, zielgerichtete IT-gestützter Angriffe auf Daten und IT-Systeme, die in einer digitalen und vernetzten Welt entstehen. Dies gilt auch für technische Verfahren und Systeme in Wohnräumen und häusern, in deren Mittelpunkt eine Erhöhung von Wohn- und Lebensqualität, Sicherheit und effizienter Energienutzung auf Basis vernetzter und fernsteuerbarer Geräte und Installationen sowie automatisierbarer Abläufe steht (Smarthome).
 - Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

2.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR zu tragen, ausgenommen es gilt eine generelle Selbstbeteiligung für den Gesamtvertrag vereinbart. In diesem Fall gilt ausschließlich die höhere Selbstbeteiligung.

GLASVERSICHERUNG

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG

Produkt:

mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland

Glasversicherung (Wohngebäude)

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

Versichert ist Glas in Form von beispielsweise:

- √ fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas;
- √ künstlerische bearbeitete Glasscheiben, -platten und –spiegeln.

Versicherte Gefahren und Schäden

✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen):
- ✓ Das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und die Entsorgung (Entsorgungskosten);

Versicherungssumme

✓ Tarifierung auf Basis der Wohnfläche in Quadratmetern



Was ist nicht versichert?

- X Hohlgläser.
- **X** Photovoltaikanlagen.
- **X** Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.
- **X** optische Gläser.
- **X** Geschirr.
- X Beleuchtungskörper und Handsiegel.
- X Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum

Beispiel:

- ! Krieg
- ! innere Unruhen,
- ! Kernenergie,
- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.



Wo bin ich versichert?

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsortes versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Zusatzbedingungen Glasbruch Premium (**ZB Premium Glasbruch**)

Diese Zusatzbedingungen mit ergänzendem Versicherungsschutz gelten für Ihren Vertrag – nur sofern ausdrücklich vereinbart – zusätzlich zu den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB 2026) sowie den Besonderen Bedingungen PREMIUM (BB PREMIUM Wohngebäude).

Inhaltsverzeichnis

GT	Was ist der Versicherungsfall?
G2	Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?
G3	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
G4	Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?
G5	Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?
G6	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
G7	Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
G8	Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?
G9	In welcher Form erfolgt die Entschädigung?
G10	Was ist unter einer Entschädigung als Sachleistung zu verstehen?
G11	Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?
G12	Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?
G13	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

G1 Was ist der Versicherungsfall?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

G2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

G2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

- G2.1.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (Beispiele: durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
- G2.1.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

G2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:

- G2.2.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- G2.2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- G2.2.3 Leitungswasser;
- G2.2.4 Sturm, Hagel;
- G2.2.5 weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

G3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

G3.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

G3.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

G3.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?

G4.1 Versicherte Sachen

G4

Versichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete/dokumentierte Verglasung

G4.1.1 Mobiliarverglasung

Versichert gelten mit einer Einzelgröße bis 10 qm:

- Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Duschkabinen sowie Aquarien und Terrarien,
- Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- Platten und Spiegel aus Glas,
- Platten aus Glaskeramik (Glaskeramik-Kochflächen) einschließlich der zugehörigen Elektronik, wenn die Glaskeramik-Kochfläche nur in Verbindung mit der zugehörigen Elektronik ersetzt werden kann,
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt. Eine höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden,
- Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

G4.1.2 Gebäudeverglasung

Versichert gelten mit einer Einzelgröße bis 10 qm:

- Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen,
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- Glasbausteine und Profilbaugläser,
- Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- Platten und Spiegel aus Glas,
- Platten aus Glaskeramik,
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt. Eine höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden,
- Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

G4.2 Zusätzlich versicherbar

Nur durch zusätzliche Vereinbarung können folgende fertig eingesetzte oder montierte Sachen mitversichert werden:

- G4.2.1 Scheiben und Platten in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind,
- G4.2.2 sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

G4.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- G4.3.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- G4.3.2 Photovoltaikanlagen;
- G4.3.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (Beispiele: Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- G4.3.4 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- G4.3.5 Rahmen der Verglasungen;
- G4.3.6 Scheiben und Platten in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen. Die Versicherung dieser Scheiben kann im Versicherungsvertrag vereinbart werden.

G5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?

G5.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind bis zu einer maximalen Entschädigungsgrenze je Schadenfall von 1.500 Euro:

- G5.1.1 Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- G5.1.2 um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);
- G5.1.3 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (Beispiele: Kran- oder Gerüstkosten).
- G5.1.4 für aufgeklebte oder innenliegende Sprossen der Gebäudeverglasung, sofern ein Versicherungsfall an der Verglasung selbst vorliegt.
- G5.1.5 um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen.
- G5.1.6 Um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern;
- G5.1.7 um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (Beispiele: Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen.

G6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein unter der dokumentierten Adresse bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden einschließlich auf dem Grundstück befindlicher Nebengebäude.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

G7 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

G8 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

G8.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend.

Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.

Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäude gilt der Index für Wohngebäude insgesamt.

Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

G8.2 Bei einer Beitragserhöhung nach G8.1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (Beispiele: E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein.

Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

G9 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?

Die Entschädigung erfolgt als Sachleistung oder als Geldleistung.

G10 Was ist unter einer Entschädigung als Sachleistung zu verstehen?

G10.1 Sachleistung

- G10.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer eine Sachleistung auf seine Veranlassung und Rechnung. Das bedeutet, dass er die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgen, in gleicher Art und Güte an den Schadenort liefern und wieder einsetzen lässt.
- G10.1.2 Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (Beispiele: für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (Beispiele: Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).
 - Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur in begrenztem Umfang (siehe G5.1).
 - Falls diese Kosten erforderlich werden, erteilt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer dann die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- G10.1.3 Der Versicherer ersetzt und beauftragt nicht:
- G10.1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (Beispiele: Farbe und Struktur).
- G10.1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

G10.2 Abweichende Entschädigungsleistung in Geld

- G10.2.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können sich darauf einigen, dass der Versicherer anstelle einer Sachleistung eine Geldleistung erbringt. Diese muss dem Leistungsumfang nach G10.1 entsprechen.
- G10.2.2 Der Versicherer erbringt eine Geldleistung, soweit eine Sachleistung durch ihn zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- G10.2.3 Wird eine Unterversicherung nach G10.5 festgestellt, erbringt der Versicherer ausschließlich eine Geldleistung.
- G10.2.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

G10.3 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach G5.1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

G10.4 Kosten

- G10.4.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach G5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- G10.4.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

G10.5 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach G5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

G11 Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?

G11.1 Geldleistung

- G11.1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach G4 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.
- G11.1.2 Von der Geldleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (Beispiele: für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (Beispiele: Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).
 - Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur in begrenztem Umfang (siehe G5.1)
- G11.1.3 Der Versicherer ersetzt nicht:
- G11.1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (Beispiele: Farbe und Struktur).
- G11.1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- G11.1.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

G11.2 Notverglasung/Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach G5.1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

G11.3 Kosten

- G11.3.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach G5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- G11.3.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

G11.4 Unterversicherung

Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach G5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

G11.5 Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

G12 Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?

G12.1 Fälligkeit der Geldleistung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

G12.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

G12.2.1 Geldleistung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde

G12.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§288, 247 BGB).

Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.

G12.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach G12.1 und G12.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

G12.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- G12.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

G13 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

G13.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach VGB Teil B3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- G13.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- G13.1.2 Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.
- G13.1.3 Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.
- G13.1.4 Art und Umfang eines Betriebs gleich welcher Art wird verändert, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

G13.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in VGB Teil B3-2.3 bis B3-2.5 geregelt.

Zusatzbedingungen für den Baustein PREMIUM-PLUS zu Glasbruch (ZB PREMIUM-PLUS Glasbruch)

Folgende Klauseln gelten für Ihren Vertrag – nur sofern ausdrücklich vereinbart –zusätzlich zu den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB 2026), den Besonderen Bedingungen PREMIUM (BB PREMIUM Wohngebäude), den Zusatzbedingungen für den Baustein PREMIUM-PLUS (ZB PREMIUM-PLUS Wohngebäude) sowie den Zusatzbedingungen Glasbruch Premium (ZB Premium Glasbruch).

1. Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten

Abweichend von G4.1.1 ZB Glasbruch wird bis zu einer Summe von 2.500 Euro je Versicherungsfall entschädigt.

2. Erhöhung spezieller versicherter Kosten

Abweichend von G5.1 ZB Glasbruch wird bis zu einer Summe von 2.500 Euro je Versicherungsfall entschädigt.

3. Glaskeramikkochflächen inkl. der Elektronik

Abweichend von G4.1.1 ZB Glasbruch werden Glaskeramikkochflächen einschließlich der zugehörigen Elektronik entschädigt.

4. Abdeckungen von Schwimmbecken

Versichert gelten auch Abdeckungen von Schwimmbecken in Form von Scheiben oder Platten aus Glas oder Kunststoff (inklusive Rahmen), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen nicht gesondert versichern kann.

Eine Entschädigung aus anderen Versicherungen geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

Klauseln zur Wohngebäudeversicherung

Folgende Klauseln gelten für Ihren Vertrag – nur sofern ausdrücklich vereinbart –zusätzlich zu den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB 2026), den Besonderen Bedingungen PREMIUM (BB PREMIUM Wohngebäude) bzw. den Zusatzbedingungen für den Baustein PREMIUM-PLUS (ZB PREMIUM-PLUS Wohngebäude).

Selbstbehalt

Für die versicherten Gefahren gilt folgende Vereinbarung:

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Soweit die Mitversicherung weiterer Elementargefahren vereinbart ist, beachten Sie bitte, dass hierfür ein abweichender obligatorischer Selbstbehalt gilt.

Rohbauversicherung - Feuerschäden -

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu

- 12 Monate (BB PREMIUM Wohngebäude)
- 24 Monaten (ZB PREMIUM-PLUS Wohngebäude)

gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Die Rohbauversicherung gegen Feuerschäden ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einen Anschlussvertrag umgewandelt wird. Kommt der Anschlussvertrag nicht zustande, entstehen Kosten für die Rohbauversicherung.

Mitversicherung weiterer Elementargefahren

Die Selbstbeteiligung für die Versicherung weiterer Elementargefahren beträgt je Schadenereignis 10 % vom Schaden, mindestens 250 EUR, maximal 5.000 EUR. Die Höchsthaftung des Versicherers beträgt 2.500.000 EUR, maximal die Höhe der Versicherungssumme.

Tarifbestimmungen für die verbundene Wohngebäudeversicherung

1 Tarifbestimmungen

1.1 Beitragsumstufung während der Vertragslaufzeit aufgrund des Gebäudealters

Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Der Beitrag der Gebäudeversicherung passt sich während der Vertragslaufzeit an das Baujahr (Gebäudealter) an. Die Anpassung sieht Beitragssprünge für Gebäude vor, die ein Alter von 8 bzw. 17 Jahren erreichen. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) bestimmt.

1.2 Mindestbeitrag

In der verbundenen Wohngebäudeversicherung beträgt der Mindestbeitrag pro Police 40 Euro zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer. Dieser wird herangezogen, wenn der Beitrag für PREMIUM, PREMIUM-PLUS unterschritten wird. Werden weitere Bausteine hinzugewählt, erhöht sich dieser Beitrag.

1.3 Ratenzahlung

Sofern keine abweichende Angabe gemacht wurde, wird die jährliche Zahlweise vereinbart.

Bei unterjähriger Zahlweise erheben wir einen Ratenzahlungszuschlag. Dieser wird aus dem Jahresbeitrag berechnet und beträgt bei

- halbjährlicher Zahlung 3%
- vierteljährlicher Zahlung 5%
- monatliche Zahlung 5%

1.4 Versicherungsteuer

Alle genannten Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer.

Nebengebühren (Beispiel: für Ausfertigung der Versicherungsscheine) werden nicht erhoben.

1.5 Selbstbeteiligungen

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Folgende Selbstbeteiligung ist obligatorisch vereinbart:

Je Schadenereignis 10% des Schadens, mindestens 250 Euro, maximal 5.000 Euro.

Unbenannte Gefahren

Selbstbeteiligung 250 Euro, ausgenommen es gilt eine optionale Selbstbeteiligung für den Gesamtvertrag vereinbart. In diesem Fall gilt ausschließlich die höhere Selbstbeteiligung.

1.7 Gefahrerhebliche Umstände

Der Beitrag in der Wohngebäudeversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen der Versicherer im Antrag Angaben verlangt, es sei denn sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf im Antrag besonders hingewiesen wird. Diese werden nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft

Gefahrerhebliche Umstände sind zum Beispiel:

- Ort, an dem das zu versichernde Ein- oder Zweifamilienhaus gelegen ist
- Bauart des Gebäudes
- Alter des Gebäudes
- Schadenverlauf/Vorschäden der letzten 5 Jahre

1.6 Bauweise der Gebäude

Bauartklassen (BAK)

Klasse	Außenwände	Dacheindeckung	
1	Massiv (Mauerwerk, Beton)	hart (Beispiel: mit Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)	
II	Stahl oder Holzfachwerk mit Stein oder Glasfüllung, Stahl oder Stahlbeton-Konstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (Beispiel: Profilblech, kein Kunststoff)		
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz, Kunststoff Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten		
IV	Wie Klasse I oder II	weich (Holz, Ried, Schilf, Stroh o. ä.)	
V	Wie Klasse III		

Anmerkung: Bei gemischter Bauweise gilt die ungünstigere, wenn auf diese ein Anteil von mehr als 30% entfällt.

Fertighausgruppen (FHG)

Klasse	Außenwände	Dacheindeckung	
1	In allen Teilen – einschließlich der tragenden Konstruktion aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv)	hart (Beispiel: mit Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)	
II	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden Bauteilen bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (Beispiele: Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Profilblech, kein Kunststoff)		
III	Wie Gruppe II, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung		

Anmerkung: Bei gemischter Bauweise gilt die ungünstigere, wenn auf diese ein Anteil von mehr als 30% entfällt.

2 Anwendungsbereich

- Risiken in der Bundesrepublik Deutschland;
- Wohn- und Geschäftsgebäude mit max. 50% gewerblicher Nutzung;
- Gebäude der Bauartklasse/Fertighausgruppe I, II und III;
- Ständig bewohnte und genutzte Gebäude;
- Höchstversicherungssummen:

Der Tarif gilt für Versicherungssumme bis 10 Mio. EUR (in der gleitenden Neuwertversicherung Plus ist die entsprechende Umrechnung mit dem jeweils gültigen Baupreisindex vorzunehmen).

3 Nicht versicherbare Risiken

- Ein- und Zweifamilienhäuser größer 300 qm
- Gebäude älter als 60 Jahre bei Vertragsbeginn
- Ferien-/Wochenendhäuser
- Nicht ständig bewohnte Gebäude
- Bestandsimmobilien ab 20 Jahren ohne Vorversicherung in den letzten fünf Jahren
- Risiken für die eine Nebenversicherung besteht
- Denkmalgeschützte Gebäude
- Gebäude mit offensichtlichen Baumängeln (sanierungsbedürftige Gebäude)
- Gebäude in Sanierung
- Gebäude mit 2 oder mehr Vorschäden innerhalb der gleichen Gefahr in den letzten 5 Jahren
- Risiken mit Vorschaden durch Elementargefahren
- Absicherung von Elementargefahren in ZÜRS 4
- Vorvertrag gekündigt durch Versicherer wegen Schäden
- Übernahme eines Risikos wurde durch einen anderen Versicherer abgelehnt
- Risiken mit gefahrerhöhenden Betrieben in der unmittelbaren Nähe des Gebäudes (dazu zählen: Bar, Burg, Clubhaus, Diskothek, Eroscenter, Feuerwerkskörperherstellung, Lumpenhandel und –verwertung, Massagesalon (Vergnügungsbetrieb), Nachtlokal, Schaustellerbetrieb, Schloss, Schrotthandel, Sexartikelhandel, Stundenhotel, Tanzlokal, Wohnheim)
- Risiken mit gewerblicher Nutzung außer Büro
- Landwirtschaftlich genutzte Gebäude
- Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten oder mit provisorischen Dächern;
- Gebäude, die zum Abbruch bestimmt sind sowie Versicherungen zum gemeinen Wert
- Gartenhäuser oder Lauben und Datschen in Kleingartenanalgen, -kolonien und Schrebergärten;
- sämtliche Wohnstätten mit fehlendem Gebäudecharakter, wie z.B. Wohnmobile, Campingmobile, feststehende Wohn- oder Eisenbahnwagen und ähnliches;

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VHV Allgemeine Versicherung AG und Manufaktur Augsburg GmbH und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VHV Allgemeine Versicherung AG VHV-Platz 1 30177 Hannover Telefon: +49 (0)511.907-0

E-Mail-Adresse: service@vhv.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutzbeauftragter@vhv.de.

Manufaktur Augsburg GmbH Proviantbachstr. 30 86153 Augsburg Telefon: +49 (0)821 71008-500 E-Mai-Adresse: service@manaug.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutz@manaug.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich die von uns vertretenen Versicherer auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Assekuradeur finden Sie auf dessen Website unter https://www.manaug-produktgeber.de/datenschutz/.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Manufaktur Augsburg GmbH bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, - ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Meldeverzeichnisse, Grundbücher, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte Manufaktur Augsburg GmbH und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Bearbeitung und Regulierung von Schäden, soweit Sie an dem jeweiligen Schaden nicht bereits als Versicherungsnehmer beteiligt sind,
- zur Erhöhung und Sicherstellung der Datenqualität,
- zur Risikosteuerung innerhalb der Manufaktur Augsburg GmbH,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Versicherer

Das versicherte Risiko wird nicht von uns getragen. Es ist daher erforderlich, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an den jeweiligen Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten an den Versicherer nur soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum Versicherer ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister nebst, sofern erforderlich, der Fundstelle ihrer Datenschutzhinweise im Internet, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer Internetseite unter https://www.manaug-produktgeber.de/datenschutz/. Sofern von Ihnen gewünscht, können wir Ihnen diese Liste auch in Schriftform zukommen lassen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u.a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder an Beteiligte von Schadenfällen (bspw. Anspruchsteller), soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des jeweiligen Beteiligten erforderlich ist. Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Werbewiderspruch richten Sie bitte an service@manaug.de. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o.g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung können unter Umständen Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) sowie Daten zum Versicherungsobjekt (z.B. Adresse des Gebäudes) an die Besurance HIS GmbH Daimlerring 4, 65205 Wiesbaden übermittelt (HIS-Anfrage) werden. Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweisund Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Einmeldung

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grunde melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit fest-stellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

Anfragen

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Ver-sicherungsfalls relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurch-führung gem. Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z.B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Diese Übermittlung basiert sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO.

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung aufgrund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. in unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Bei Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen eine automatisierte Vertragskündigung.